

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 6 (1979)
Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen des Auslandschweizersekretariats der NHG

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



AHV-Rubrik

Im Juni 1978 haben wir Ihnen in dieser Veröffentlichung die Richtlinien der am 1. Januar 1979 in Kraft getretenen 9. AHV-Revision vorgestellt. Bei dieser Gelegenheit wurden Sie auf die Rentenanpassung aufmerksam gemacht, welche im allgemeinen alle zwei Jahre erfolgt, oder jährlich, sofern der Lebenskostenindex in dieser Zeitspanne um mehr als 8% steigt. Da der rechnerische Durchschnitt des Lohn- und des Lebenskostenindexes im erwähnten Verhältnis gestiegen ist, werden sich die Renten auf den 1. Januar 1980 in der Grössenordnung von 4,5–5% erhöhen.

Einfache Vollrente mindestens Fr. 550.–; höchstens Fr. 1100.–. Aber, denn es gibt ein «Aber», allein die **Vollrenten** (und einige Teilrenten) werden im angegebenen Ausmaße vollständig erhöht werden. Für die übrigen Teilrenten verhält es sich anders.

Teilrenten = an Personen ausbezahlt Rente, welchen im Vergleich zu den Mitgliedern ihrer Altersklasse Beitragsjahre fehlen. Da für Bezüger einer Teilrente ein neues Berechnungssystem ausgearbeitet wurde, wird sich für diese eine Erhöhung erst mittelfristig auswirken. Die Vollrentenskala trägt nunmehr die Nummer 44 (bisher 25). Das Teilrentensystem umfasst dadurch neu 43 (bisher 24) Skalen, und es sind Anpassungen nach unten notwendig. (In einigen wenigen Fällen wird es auch eine höhere Einstufung geben).

Deshalb wird dies für Empfänger von Teilrenten nicht der Fall sein; zum Teil werden sie sogar mehrere Indexierungen abwarten müssen, bis auch ihre Rente erhöht wird. Ein Beispiel: Ein Versicherter, der

bisher in der Skala 20 eingestuft war und eine Monatsrente von Fr. 630.– erhielt, kommt mit dem neuen Berechnungssystem in die Skala 25 (von 44) und hat nur noch Anrecht auf eine monatliche Rente von Fr. 597.–. Nach dem Grundsatz des erworbenen Rechts werden ihm jedoch weiterhin Fr. 630.– ausbezahlt. Erfolgt nun eine Rentenanpassung von 5%, wird diese nicht auf dem ausbezahnten Betrag berechnet (also 5% von Fr. 630.– = Fr. 31.50, was eine neue Rente von Fr. 661.50 ergibt), sondern auf der Rente, die ihm gemäss der neuen Skala zusteht, d.h. auf Fr. 597.–. Fünf Prozent davon ergeben Fr. 29.85, die angepasste Rente beträgt demnach Fr. 626.85 (Fr. 597.– plus 29.85). Da dieser Betrag jedoch unter der «erworbenen» Rente liegt, werden ihm weiterhin Fr. 630.– monatlich ausbezahlt. Eine effektiv höhere Rente erhält er erst bei der nächsten Anpassung. Schliesslich betrifft eine weitere, diesmal langfristige, Auswirkung dieses neuen Berechnungssystems mit 44 Skalen, alle Beitrags-

pflichtigen. Bisher konnte man sich den Luxus leisten, während einer Dauer bis zu 12% der Beitragsjahre keinen Beitrag zu zahlen, ohne die Vollrente einzubüßen. Bei einer Beitragsdauer von 30 Jahren zeitigten also 3 Jahre, in denen kein Beitrag geleistet wurde, keinerlei nachteilige Folgen. Mit 44 Skalen ist der Spielraum kleiner. Wer über ein Jahr lang keinen Beitrag leistet, fällt automatisch in die Skala 43 oder je nach fehlender Beitragsdauer, noch weiter zurück. Die dereinst ausbezahlte Rente kann also wie Schnee an der Sonne schmelzen, und es empfiehlt sich, von nun an Beitragsunterbrüche, auch wenn es nur ein bis zwei Jahre sind, zu vermeiden. Die Folgen sind allzu spürbar.

Bemerkung

Die Empfänger einer Teilrente werden sich somit nicht verwundern dürfen, wenn sich ihre Rente nicht um 4,5–5% erhöht, sondern nur um einen niedrigeren Prozentsatz oder gar nicht.

Lucien Paillard

Pro Juventute teilt mit:

Wieder Ferien in der Schweiz für Auslandschweizerkinder

Im Auftrage der Stiftung für junge Auslandschweizer und der Pro Juventute führt das Ferienwerk für Auslandschweizerkinder auch im Sommer 1980 eine Ferienaktion durch.

Teilnahmeberechtigt: Kinder schweizerischer Nationalität, Kinder anderer Nationalitäten, deren Mütter gebürtige Schweizerinnen sind.

Teilnahmealter: 7–15 Jahre.

Ferienmöglichkeiten: in Schweizer Familien

in unseren Ferienkolonien (ab 10 Jahren)

in Kinderheimen (7–10jährige)

Anmeldeformulare und weitere Auskünfte: sind bei den schweizerischen Auslandvertretungen erhältlich, wo auch die ausgefüllten Anmeldeformulare eingereicht werden müssen.

Anmeldeschluss: Ende März 1980

Kosten: kein Kind soll aus finanziellen Gründen der Ferienaktion fernbleiben müssen. Je nach Einkommensverhältnissen der Eltern können die Kosten teilweise oder auch ganz von uns übernommen werden.